

# Satzung

## SATZUNG

# der Stiftung

# SOS-Familie Die Stiftung der Ritaschwestern, Würzburg

# § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "SOS-Familie Die Stiftung der Ritaschwestern, Würzburg"
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechtes im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und des Art. 29 des Bayer. Stiftungsgesetzes und der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen (KiStiftO).
- (3) Sitz der Stiftung ist Würzburg.

#### § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und die Unterstützung des Auftrages der Ritaschwestern, geistlich-soziale Familienhilfe zu leisten mit dem Ziel, Familien in ihrer Gesamtheit und auch einzelnen ihrer Mitglieder konkrete Hilfe und Unterstützung zu gewähren und in der Öffentlichkeit für ihre Belange einzutreten.
- (2) Die Verwirklichung des Stiftungszweckes erfolgt insbesondere durch die ideelle und finanzielle Förderung der Tätigkeit der Ritaschwestern im Bereich
  - ihrer Hilfe für in Not geratene Familien mit dem Angebot der Familienpflege und in Form von Sach- und/oder Geldzuwendungen,
  - ihrer religiösen Bildungsangebote für Familien, Eltern und Kinder, sowie der Fort- und Weiterbildung von Schwestern und/oder Mitarbeiter/-innen, die in der Familienhilfe tätig sind,
  - ihrer generationsübergreifenden Arbeit mit dem Ziel der Zusammenführung von Klein und Groß, Jung und Alt,
  - ihrer Beratung, Unterstützung und seelsorglichen Begleitung für Familien und Einzelnen in ihren verschiedenen Lebensphasen, auch von Schwerstkranken, Sterbenden, Trauernden und deren Angehörigen.
- (3) Die Stiftung kann auch anderen steuerbegünstigten K\u00f6rperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten \u00f6ffentlichen Beh\u00f6rde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verf\u00fcgung stellen, wenn diese Stellen mit diesen Mitteln Ma\u00dfnahmen nach Abs. 2 f\u00f6rdern.
- (4) Die Stiftung bestimmt frei darüber, welcher der hier genannten Zwecke verwirklicht wird und – je nach finanziellen Möglichkeiten – in welchem Umfang dies geschieht.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die jederzeit widerrufliche Stiftungsleistung besteht auch dann nicht, wenn diese regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum hinweg gewährt wurde.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt mit ihren in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen und Zuwendungen begünstigt werden.

### § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Barvermögen in Höhe von 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen gemäß Abs. 1 ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögenszuführungen im Sinne des § 58 Nr. 11 und 12 der Abgabenordnung sind zulässig.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus der Umschichtung von Stiftungsvermögen sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die zum Ausgleich von Umschichtungsverlusten, zur Stärkung des Stiftungsvermögens oder zur Verwendung zu satzungsmäßigen Zwecken aufgelöst werden kann.

#### § 5 Stiftungsmittel, Rücklagen, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck
  - a) aus Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen, soweit diese nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsen. Zugewendetes Realvermögen kann in Kapitalvermögen umgewandelt werden.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften sollen Rücklagen gebildet werden.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### § 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Hierfür aufgewendete und nachgewiesene Auslagen werden ersetzt.

(3) Ist ein Organmitglied außerhalb seiner Organfunktion haupt- oder nebenberuflich auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung für die Stiftung tätig, so zahlt die Stiftung hierfür eine angemessene Vergütung. Entsprechendes gilt bei der Erbringung sonstiger Leistungen.

#### § 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus geborenen und zwischen drei und fünf berufenen Mitgliedern.
- (2) Die geborenen Mitglieder sind
  - a) die Generaloberin der Kongregation der Ritaschwestern,
  - b) die Generalökonomin der Kongregation der Ritaschwestern.
- (3) Die berufenen Mitglieder werden durch die geborenen Mitglieder für eine Dauer von jeweils fünf Jahren berufen. Ihre wiederholte Berufung ist möglich. Sie haben die gleichen Rechte und die gleichen Pflichten wie die geborenen Mitglieder.
- (4) Das Amt eines berufenen Mitgliedes endet, außer im Todesfall,
  - a) durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
  - b) nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung.
  - Endet die Amtszeit nach b), so bleibt das betreffende Mitglied bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.
- (5) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Fall der Verhinderung der/des Vorsitzenden.

#### § 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und des Stiftungszweckes in eigener Verantwortung. Er kann sich einer Geschäftsführung bedienen. Deren Zuständigkeit ist klar abzugrenzen.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen der einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetze und dieser Satzung den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Seine Aufgaben sind insbesondere
  - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
  - c) die Aufstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht innerhalb der gesetzlichen Fristen.
  - d) die jährliche Erstellung eines Berichtes über die Verwendung der Stiftungsmittel.

#### § 9 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird entweder durch den Stiftungsvorstand in seiner Gesamtheit oder durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter jeweils alleine vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Stiftung nur vertritt, wenn die/der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

#### § 10 Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu einer Sitzung einberufen.
  - Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
  - Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Ein vom Sitzungsleiter bestimmtes Vorstandsmitglied führt das Sitzungsprotokoll. Dies ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. In dringenden Fällen ist auch fernmündliche Beschlussfassung möglich.

#### § 11 Kirchliche Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Würzburg (Art. 31 Abs. 1 BayStG, Art. 42 46 KiStiftO).
- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben obliegt dem Bischöflichen Ordinariat als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderung in der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

(4) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Stiftung durch Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Personen oder Gesellschaften geprüft wird. Der Prüfungsauftrag muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Liegt eine entsprechende Bescheinigung vor, sieht die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung ab und verbescheidet die Jahresrechnung unter Würdigung des Prüfungsberichtes.

#### § 12 <u>Satzungsänderungen</u>

Der Stiftungsvorstand kann Änderungen dieser Satzung beschließen. Solche Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie unterliegen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

#### § 13 Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann die Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- (2) Ein Beschluss dieser Art wird erst wirksam, wenn die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde und die staatliche Genehmigungsbehörde zugestimmt haben.

#### § 14 Vermögensanfall

- (1) Im Fall der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwekke fällt das Restvermögen der Stiftung an die Kongregation der Ritaschwestern in Würzburg mit der Auflage, dieses im Sinne des Stiftungszweckes, im Übrigen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.
- (2) Sollte im Zeitpunkt der Aufhebung der Stiftung die Kongregation der Ritaschwestern nicht mehr bestehen oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Restvermögen der Stiftung an den Bischöflichen Stuhl Würzburg, der dieses in gleicher Weise wie in Abs. 1 angegeben, zu verwenden hat.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Verleihung der Rechtspersönlichkeit einer kirchlichen juristischen Person an die Stiftung sowie mit staatlicher Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Würzburg, am Fest der hl. Rita (22. Mai) 2005

Solw M. Dolores Solmeider OSA

Kongregation der Ritaschwestern

Schw. M. Dolores Schneider OSA

Generaloberin